

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Liegenschaften
Schauer, Thomas Telefon: 07071 204-1223
Gesch. Z.: 73/TS/

Vorlage 252/2025
Datum 22.10.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
Bezug:	
Anlagen:	Anlage: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ergänzung der Satzung gemäß dem vorgeschlagenen Beschlussantrag wird die Abwasserbeitragsrechtliche Veranlagung von Grundstücken, die als Dörfliches Wohngebiet (MDW) festgesetzt sind, gewährleistet.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen und einer Ergänzung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist bei der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) eine inhaltliche Anpassung vorzunehmen.

2. Sachstand

In der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde durch das Gesetz zur Baulandmobilisierung vom 14.06.2021 mit dem neuen § 5a BauNVO eine neue Kategorie zu den Baugebieten geschaffen. Das „Dörfliche Wohngebiet (MDW)“ dient gem. § 5a Absatz 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss dabei nicht gleichgewichtig sein.

Das „Dörfliche Wohngebiet“ reiht sich zwischen den bisherigen Kategorien „Dorfgebiet“ (MD) und dem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) ein. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten für das „Dörfliche Wohngebiet“ die gleichen Orientierungswerte wie für das „Dorfgebiet“ und das „Wohngebiet“.

Stadtplanerisch wurde nun erstmals im Bebauungsplangebiet „Strüttele-Weiher“ in Pfrondorf von der Festsetzung als „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) Gebrauch gemacht. Um die Abwasserbeiträge auch in einem solch festgesetzten Gebiet abrechnen zu können, ist zwingend die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung dahingehend zu ergänzen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Bei einem Verzicht auf eine Änderung sind in den dementsprechend festgesetzten Bereichen keine Abwasserbeitragsabrechnungen möglich.

5. Klimarelevanz

keine

6. Ergänzende Informationen